

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. November 2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald hat am 17.11.2014 aufgrund des § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 20,00 Euro

bis zu 6 Stunden 35,00 Euro

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)
50,00 Euro

(3) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Antrag zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils gültigen Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz je angefangener und geltend gemachter Stunde. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und in gerader Linie Verwandte. Die Gemeinde kann einen einfachen Nachweis über die Aufwendungen verlangen.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung mit einberechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 Euro

2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates pauschal je Sitzung mit 50,00 Euro.

Dieses Sitzungsgeld wird auch gewährt für Sitzungen, die von den Fraktionen einberufen werden und die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates dienen.

3. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse und des Ältestenrates:

Für Sitzungen mit einer Sitzungsdauer bis zu 60 Minuten in Höhe von 25,00 Euro,

für Sitzungen mit einer Sitzungsdauer von mehr als 60 Minuten in Höhe von 50,00 Euro.

4. für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen, zu denen das Bürgermeisteramt offiziell geladen hat und an welchen der Gemeinderat als Mitglied teilnimmt, erfolgt die Entschädigung nach § 1 Absatz 2.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Reisekostengesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24. September 2001 außer Kraft.

Aichwald, den 17.11.2014

Gez.
Nicolas Fink
Bürgermeister

Diese Satzung enthält folgende Änderungen:
vom:

12.12.2016 (Inkrafttreten am 01.01.2017)

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.